

Richtlinien für die Gebarung

Hinweis: Verweisungen beziehen sich – soweit nicht anders angeführt – auf das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBL.I 120/2002. Diese und weitere Verweisungen gelten jeweils für die aktuell gültige Fassung der Bezug habenden Rechtsvorschriften.

1. Grundsätze

Die Kunstuniversität Linz bekennt sich zum Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit (§ 2 Abs.12) bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Angestrebt wird nicht die nachhaltige Erzielung von Gewinnen, sondern der Beitrag zu den in § 1 genannten Zielen unter Wahrung einer dafür erforderlichen stabilen Eigenkapitalbasis und ausreichender Liquidität.

Im Sinne der demokratischen Organisation der Universität sind alle Organe und Universitätsangehörigen aufgerufen und eingeladen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an der Umsetzung dieser Grundsätze verantwortlich mitzuwirken.

2. Budget

Grundlage der Gebarung sind länger und mittelfristige sowie jährliche Budgetplanungen. Diese haben Grundsatzentscheidungen, Schwerpunktsetzungen und Entwicklungspläne der zuständigen Organe zu berücksichtigen.

2.1 Länger- und mittelfristige Budgetplanungen

Längerfristige Budgetplanungen sollen über die Leistungsvereinbarungsperiode hinaus den finanziellen Rahmen für die Entwicklung der Universität aufzeigen und vorgeben. Mittelfristige Budgetplanungen sind auf der Grundlage bekannt gegebener Leistungsvereinbarungsentgelte zu erstellen und sollen die Inangriffnahme konkreter Vorhaben ermöglichen. Länger und mittelfristige Budgetplanungen sind erstmals nach Bekanntgabe des Dreijahresbudgets 2004 – 2006 (§ 141) zu erstellen. Länger- und mittelfristige Budgetplanungen sind nach Abschluss eines jeden Budgetjahres – erforderlichenfalls auch öfter im Bedarfsfall - an allenfalls geänderte Voraussetzungen anzupassen.

2.2 Jährliche Budgetplanungen

Jährliche Budgetplanungen bilden den konkreten Rahmen für ein Wirtschaftsjahr für alle Organisationseinheiten der Kunstuniversität Linz. Der jährliche Budgetplan ist ab dem vollen Wirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 bis spätestens Ende des vorangehenden Jahres fertig zu stellen und bekannt zu geben, sofern der Bund mit seinen oder andere Organe mit deren Verpflichtungen nicht im Verzug sind. Wo dies zielführend ist, hat sich die Ressourcenzuteilung an Kennzahlen zu orientieren. Dazu zählen auch die Ergebnisse von Evaluationsmaßnahmen. Beim Übergang auf die Anwendung von Kennzahlen als Grundlage der Ressourcenzuteilung sind die Rahmenbedingungen bestehender vertraglicher Verpflichtungen angemessen zu berücksichtigen.

Für dem Grunde oder der Höhe nach nicht vorhersehbare Ausgaben sind in den Budgetplanungen hinreichend Mittel zu berücksichtigen.

Für selbst erwirtschaftete Mittel, soweit nicht ohnehin die Bestimmungen des § 27 anzuwenden sind, ist zur Einräumung größtmöglicher Leistungsanreize nach Möglichkeit vorzusehen, dass diese im angemessenen Ausmaß in der Verfügung der Organisationseinheiten verbleiben, von denen sie erwirtschaftet werden. Als selbst erwirtschaftete Mittel sind jedenfalls nicht Entgelte des Bundes im Rahmen der Leistungsvereinbarungen (§ 13) bzw. nach § 141 sowie Studienbeiträge (§91) zu verstehen.

Zuweisungen auf Grund der jährlichen Budgetplanungen sollen Einsparungen gegenüber den Zuweisungen vorangegangener Perioden honorieren, sofern diese nicht auf Grund objektiver Minderbedarfe anfallen. Ein Automatismus beim jährlichen Übertrag von nicht in Anspruch

genommenen Mitteln ist bei Mitteln im Rahmen der §§ 26 und 27 und nach Maßgabe der Verwaltungsökonomie und Anreizbildung bei anderen selbst erwirtschafteten Mitteln vorzusehen.

2.3 Projekte

Als Projekte sind beabsichtigte Ausbau- oder Rückbauvorhaben zu verstehen. Soweit es sich um zeitlich befristete Vorhaben handelt, ist das Ausgaben- bzw. Einsparungsvolumen über die Gesamtlaufzeit des Vorhabens auszuweisen und in den Budgetplanungen als Projekte kenntlich zu machen.

2.4 Zugriff auf Mittel

Die Verwaltung der Mittel erfolgt durch Organisationseinheiten, die unmittelbar der Rektorin oder dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor unterstehen. Im Sinne größtmöglicher Autonomie und Flexibilität wird den Organisationseinheiten im Rahmen der Organisation des Rechnungswesens die Verfügung über diese Mittel ohne Dienstweg ermöglicht. Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass sie jederzeit die Höhe der unter Berücksichtigung aller erfolgten Zahlungen und getroffenen Verfügungen verfügbaren Budgetmittel feststellen können.

Nach Möglichkeit sind Zahlungen nach erfolgter Lieferung im Wege von Banküberweisungen zu leisten. Der Barverkehr ist auf das unumgängliche notwendige Ausmaß zu beschränken, dies gilt auch für die Nutzung von Schecks, Kredit- und Bankomatkarten und ähnliche Zahlungsmittel sowie für An- und Vorauszahlungen.

Wenn die Buchhaltung mangels Übereinstimmung mit gesetzlichen, ordnungsmäßigen oder sonstigen Vorschriften oder aus anderen Gründen die Durchführung einer Zahlung verweigert und diejenige oder derjenige, die oder der die Zahlung gegenüber der Buchhaltung veranlasst, auf deren Durchführung besteht, so ist die Rektorin oder Rektor bzw. die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor zu informieren.

2.5 Liquiditätssteuerung

Insoweit zum Zwecke der Zurverfügungstellung ausreichender liquider Mittel die vorübergehende Inanspruchnahme von Fremdkapital erforderlich ist, ist dies in Übereinstimmung mit dem Kommentar zum Universitätsgesetz 2002 (Sebö, Universitätsgesetz 2002; WUV Universitätsverlag; Wien, 2002) nicht als über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehend zu betrachten.

3. Beschaffung

Für die Universität ist die Anwendung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes verpflichtend. Im Anwendungsbereich des § 27 Bundesvergabegesetz (BGBl. I 99/2002) sind von der Rektorin bzw. vom Rektor Detailbestimmungen zu erlassen, die jedenfalls die Zahl der einzuholenden Offerte in Abhängigkeit zum geschätzten Auftragsvolumen regeln. Bis zur Erlassung solcher Detailbestimmungen gelten die im UOG 1993 maßgeblichen Bestimmungen weiter.

Bei Beschaffungsvorgängen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Ressourcen gemeinsam genutzt werden.

Wo dies wirtschaftlich sinnvoll durchführbar ist, sind Aufzeichnungen über die Nutzung von Ressourcen zu führen.

Die Dienste der Bundes Beschaffungsgesellschaft mbH sind in Anspruch zu nehmen wo dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

4. Revision

Die Tätigkeit der Revision ist von der Rechtsabteilung durchzuführen und bezieht sich auf die Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

Soweit Vorschläge der Revision seitens der zuständigen Universitätsorgane nicht umgesetzt werden und die Revision auf diesen Vorschlägen beharrt, ist dies dem Universitätsrat zu berichten.

5. Personal

Der Größe der Universität und des Anteils der Personalkosten an den Gesamtkosten entsprechend, ist ein Stellenplan zu führen. Keiner Berücksichtigung im Stellenplan bedürfen Arbeitsverträge und freie Dienstverträge mit Lektoren mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten oder Werkverträge.

Bei der Zuweisung von personellen Ressourcen sind in Zahlen messbare, objektivierbare Kriterien mit Priorität zu berücksichtigen.

Dem Universitätsrat ist jährlich zu berichten, in welchem Ausmaß im vorangegangenen Jahr Zahlungen über den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen erfolgten, soweit solche anwendbar wären. Dieser Bericht ist ohne Nennung der Namen oder sonstiger Daten, die einen Rückschluss auf den Namen des oder der betroffenen Bediensteten zulassen, auszufertigen und hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:

- Zahl der Bediensteten und der Vollzeitäquivalente, die Bezüge über den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen erhalten,
- das kumulierte Ausmaß der Differenz zwischen dem gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Anspruch und den tatsächlich ausgezahlten Beträgen (auf der Basis von Bruttobezügen),
- jeweils die Summe der unter den Titeln Leistungsprämien, besondere Leistungsprämien, Geldaushilfen, Bezugsvorschüsse, Belohnungen und freiwillige Sozialleistungen (mit Ausnahme von Reisekostenzuschüssen und Fortbildungsleistungen) und für vergleichbare Zwecke ausbezahlten Beträge (auf den Basis von Bruttobeträgen).

Zu Vergleichszwecken ist jeweils der entsprechende Wert des Vorjahres anzuführen. Dies gilt für das Jahr 2004 nur insoweit, als diese Daten des Jahres 2003 in elektronischer Form verfügbar sind.

Bei Reisevorgängen von Dienstnehmern bilden die Bestimmungen der Reisegebührenverordnung (RGV) in der jeweils gültigen Fassung die Obergrenze für die Vergütung, sofern nicht gesetzliche oder kollektivvertragliche Bestimmungen verpflichtend anderes vorsehen. Für Personen, die nicht Dienstnehmer sind, ist dies ebenfalls anzustreben.

6. Schadensfälle

Schadensfälle sind in jedem Fall aktenkundig zu machen und der Rektorin oder dem Rektor bzw. der zuständigen Vizerektorin oder dem zuständigen Vizerektor bekannt zu geben. Die Schadensmeldung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Ursache, Hergang, Art, Ausmaß und Zeitpunkt der Ereignung des Schadenfalles
- Name oder Namen jener Person oder Personen, die unmittelbar oder mittelbar am Schadensfall beteiligt war oder waren, diesen herbeiführte oder herbeiführten oder nicht verhinderte oder nicht verhinderten, weiters Angaben über die Einschätzung des Verschuldensgrades durch den oder die Verursacher oder Verursacherin oder Verursacherinnen und die hierfür maßgeblichen Gründe.
- Anlagenummer, Schadensbetrag
- Begleitumstände, die die Ereignung des Schadenfalles ermöglichten, insbesondere allfällige Unzulänglichkeiten bestehender Vorschriften
- Maßnahmen, die veranlasst wurden, um die Ausweitung oder Wiederholung eines solchen Schadenfalles zu verhindern
- Veranlassungen, die zur Verfolgung (Geltendmachung) des Ersatzanspruches, einschließlich aller Straf und/oder Disziplinaranzeigen, getroffen wurden oder beabsichtigt sind.

Die Notwendigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Abschlusses von Versicherungen ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

7. Repräsentation

Repräsentationsausgaben sind auf solche Veranstaltungen und Anlässe zu beschränken, die eine nennenswerte Außenwirkung haben. Dabei ist auf Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit Bedacht zu nehmen. Der Umfang der Repräsentation hat sich am Anlass zu orientieren.

8. Literatur

Literaturanschaffungen sind durch die Universitätsbibliothek zu tätigen. Mehrfachbeschaffungen identer Zeitschriften, Bücher oder sonstiger Datenträger sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Budgetmittel für Literatur sind der Universitätsbibliothek zuzuweisen.

9. Evidenthaltung von Dauervertragsverhältnissen

Verträge, die zu dauerhaften Verpflichtungen oder Berechtigungen der Universität führen, sind in geeigneter Form in Evidenz zu halten. Verträge, die zu wiederholten Zahlungen der Universität oder an die Universität führen, sind in einer zentralen Datenbank in Evidenz zu halten.

10. Beteiligungen

Wo dies zur Erreichung der Aufgaben in einem höheren Maß dienlich ist als die Realisierung im Rahmen der Universität oder wo dies aus Gründen der Kooperation mit anderen Institutionen

erforderlich ist, sind Beteiligungen an anderen Rechtsträgern zulässig. Dazu zählen auch Beteiligungen zu Veranlagungszwecken.

Diese Bestimmung gilt als Richtlinie, jedoch nicht als Ermächtigung im Sinne des § 21 Abs.1 Ziff.9.

Die Beteiligungen sind laufend evident zu halten. Für die Berichtspflichten gelten die Bestimmungen der Rechnungsabschlussverordnung (BGBl. II 292/2003). Die Wahrnehmung der mit der Beteiligungen verbundenen Eigentümerinteressen ist nach Möglichkeit auf eine Organisationseinheit innerhalb der Universität zu konzentrieren.

Beteiligungen, die nicht auf Grund der Notwendigkeit von Kooperationen mit anderen Institutionen erforderlich waren bzw. die nicht der bloßen Vermögensveranlagung dienen, sind zumindest im Abstand von 5 Jahren zu evaluieren. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Beteiligung der Aufgabenerfüllung in höherem Maß dienlich ist als die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben im Rahmen der Universität.